

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 266 - 266

Feust, C.: Wer hat die Verpackungskosten zu tragen, wenn der Verkäufer die bei ihm bestellten Waaren an den Käufer versendet?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

anzukommen hat, daß der Beischlaf innerhalb der kritischen Periode bewiesen werde.

Bei einer solchen Bezeichnung der Zeit des Beischlafs wird es dem Beklagten auch keineswegs unmöglich gemacht, sich gegen die Klage zu vertheidigen, denn er kann aus dem Gesetz erfahren, wie die kritische Zeit zu berechnen sey, und er muß wissen, ob er innerhalb dieser Zeitperiode mit der Klägerin zu thun gehabt habe, oder nicht.

Nach diesen Grundsätzen wurde eine Klage, in welcher die Zeit des Beischlafs auf die angegebene Weise bezeichnet war, für gehörig substantiirt erachtet.

DAGE. v. 8. April 1843, Nr. 1378^{40/41}.

2.

Wer hat die Verpackungskosten zu tragen, wenn der Verkäufer die bei ihm bestellten Waaren an den Käufer versendet?

Von Dr. C. Feust.

Es begiebt sich nicht selten, daß ein Kaufmann bei einem auswärtigen Fabrikhaber, oder ein Detailhändler bei einem auswärtigen Großhändler, — sey es im Wege der Korrespondenz, oder durch Vermittlung eines Handlungsreisenden, — Waaren bestellt, welche ihm sodann in Fässern, Kisten, Ballots u. s. w. zugesendet werden.

Es fragt sich nun, wer in Fällen der Art, wenn nicht ausdrücklich deßhalb eine Verabredung unter den Kontrahenten getroffen worden, — die Verpackungskosten zu tragen habe, — ob der Verkäufer und Absender, oder der Käufer und Empfänger?

In einem Rechtsstreite, wo dergleichen Kosten eingeklagt worden, ward durch zwei gleichförmige oberrichterliche Erkenntnisse für Letzteres entschieden.

„Durch die von dem klagenden Handlungs-
hause angenommene Waarenbestellung des Beklag-